

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 MONTRATEC erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

1.3 Alle Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.4 An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen (auch in elektrischer Form) behält MONTRATEC sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von MONTRATEC zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich, von MONTRATEC als vertraulich bezeichnete oder als solche erkennbare Informationen und Unterlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.5 Nebenabreden zum Auftrag oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise und Zahlung

2.1 Die Preise von MONTRATEC gelten ab Werk und verstehen sich ohne Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten. Es handelt sich um Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

2.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen ohne jeden Abzug kostenfrei an MONTRATEC zu leisten, und zwar 1/3 des Vertragspreises Auftragserteilung, 1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile und der Restbetrag 30 Tage nach Gefahrübergang.

2.3 Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung gegen Ansprüche von MONTRATEC stehen dem Besteller nur insoweit zu, als dessen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferung, Lieferzeit

3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

3.2 Die von MONTRATEC angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sein denn, es wurden ausdrücklich feste Termine vereinbart. Diese sind nur dann maßgebend, wenn MONTRATEC vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht erhalten hat. Hat der Besteller seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

3.3 Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand des Herstellerwerks verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.

3.4 Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.5 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Netto-Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat, wobei es dem Besteller überlassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. MONTRATEC ist berechtigt, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Abnahmefrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessenen entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern.

3.6 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von MONTRATEC nicht zu vertretender Umstände (z.B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw.) verlängern sich die – auch bestätigten – Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbeschriebenen Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird MONTRATEC aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird er von seiner Leistungspflicht frei.

3.7 Tritt eine Verzögerung der Lieferzeit – auch während eines bereits eingetretenen Verzugs – wegen von MONTRATEC nicht verschuldeter Lieferverzögerung durch den Vorlieferanten ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.8 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn MONTRATEC die gesamten Leistungen vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller dafür allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Lieferumfang, Montage

4.1 MONTRATEC behält sich Verbesserungen an der Anlage im Sinne des technischen Fortschritts vor, soweit damit kein Nachteil für den Kunden verbunden ist.

4.2 Nicht im Lieferumfang enthalten sind bauliche Maßnahmen (z.B. Fußbodenarbeiten, Wand- und Deckendurchbrüche, Fundamentsockelarbeiten, Säureschutz des Bodens), Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Zu- und Abführung von Luft u. Druckluft., Anschluss an zentrale Ver- und Versorgungsnetze), elektrischer Hauptverteiler mit Sicherungen und Trennscheibe bis zum Schaltschrank.

4.3 Der innerbetriebliche Transport von der Abladestelle zum Aufstellungsort sowie Personal und Hebewerkzeuge zum Abladen gehören nicht zum Lieferumfang.

4.4 Für die Montage gelten die Allgemeinen Montagebedingungen von MONTRATEC.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens aber mit Verlassen des Herstellerwerks, auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn MONTRATEC Versandkosten oder Anfuhr und/oder Anfuhr und/oder Aufstellung der Ware übernommen hat.

5.2 Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen als Vorbehaltsware im Eigentum von MONTRATEC. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, MONTRATEC anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache Ihnen gehört.

6.3 Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an MONTRATEC bis zur Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen von MONTRATEC verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und MONTRATEC die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

6.4 Der Besteller verpflichtet sich, die von MONTRATEC gelieferte Ware nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich das Eigentum an dieser Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung tritt.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist MONTRATEC berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen sofort zur Forderung fällig.

6.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, ist MONTRATEC auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, die über den Wert von 120% seiner Forderungen hinausgehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht MONTRATEC zu.

6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an MONTRATEC ab und erbringt auf dessen Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Verträge.

6.8 Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretene Forderungen sind MONTRATEC vom Besteller unverzüglich unter Beifügung von Dokumenten mitzuteilen.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Für Sach- und Rechtsmängel übernimmt MONTRATEC unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung.

7.2 Teile, die bei Gefahrenübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von MONTRATEC nachgebessert und neu geliefert. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum von MONTRATEC und dorthin zurückgegeben. Die Gewährleistung für Verschleißteile ist ausgeschlossen.

7.3 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und für Ersatzteile 6 Monate ab Lieferung.

7.4 Die Gewährleistungsfrist nach Ziff.3 verkürzt sich auf 2000 Betriebsstunden, sofern diese vom Liefergegenstand vor Ablauf von 12 Monaten erreicht werden.

7.5 Bei Ersatzlieferung trägt MONTRATEC die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- und Einbau oder sonstigen Aufwand. Erfolgen aufgrund eines Verlangens des Bestellers die Versendung an einen anderen Ort oder Leistungen von MONTRATEC vor Ort, so übernimmt der Besteller die hierdurch anfallenden Mehrkosten.

7.6 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, oder mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von MONTRATEC trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Besteller mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz setzt voraus, dass der Besteller MONTRATEC ein Verschulden nachweist.

7.7 Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von MONTRATEC durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) entstanden sind, übernimmt MONTRATEC keine Gewähr.

7.8 Werden Nachbesserungen vom Besteller oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von MONTRATEC vorgenommen, so ist MONTRATEC an diesem (Teil-) Gegenstand zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst worden ist.

7.9 Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. MONTRATEC haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betraf eine Kardinalspflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten von MONTRATEC. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftpflicht gegeben ist oder eine fahrlässige Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

7.10 Die Haftung von MONTRATEC ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schäden und erfasst keine mittelbaren Folgeschäden wie etwa einen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.

8. Schutzrechte

8.1 MONTRATEC bestätigt, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und MONTRATEC über sämtliche Rechte verfügen kann. Der Besteller wird MONTRATEC sofort unterrichten, falls er von dritter Seite wegen vermeintlicher Verletzung von mit dem Liefergegenstand verbundenen Schutzrechten in Anspruch genommen wird oder Kenntnis von der Verletzung solcher Schutzrechte durch Dritte erhält.

9. Sonstiges

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Niedereschach.

9.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.